

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>	4.9. NOV. 2012	14
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Realsteuerhebesätze der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

Die Stadtvertretung hatte in ihrer Sitzung am 08.12.2011 die Hebesätze der Realsteuern ab dem 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein hatte in der Verfügung vom 19.03.2012 zum Haushaltsplan 2012 zur Kenntnis genommen, dass die Stadtvertretung eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer auf den für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen ab 2011 geltenden Mindestsatz von 370 % nicht vorgenommen hat und in diesem Zusammenhang nochmals auf die Anstrengungen der Stadt zur Konsolidierung des Haushalts hingewiesen.

Die Mindesthebesätze nach den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds als Antragsvoraussetzung für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen betragen ab dem 01.01.2013 für

Grundsteuer A	330 %
Grundsteuer B	360 %
Gewerbesteuer	340 %

Als Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gelten ab dem 01.01.2013 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A	360 %
Grundsteuer B	380 %
Gewerbsteuer	360 %

Eine Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2012 der Kommunen im Kreis Ostholstein ist als Anlage beigefügt.

## B) STELLUNGNAHME

In der Beschlussvorlage vom 21.11.2011 wurde seitens der Verwaltung eine schrittweise Anpassung der Hebesätze an die Mindesthebesätze für die Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen vorgeschlagen, die dann auch für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend (wie zuvor im Sachverhalt dargestellt) beschlossen wurde. Dementsprechend müsste für das Haushaltsjahr 2013 eine Anhebung der Hebesätze für die Realsteuer auf die für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen geltenden Mindestsätze erfolgen.

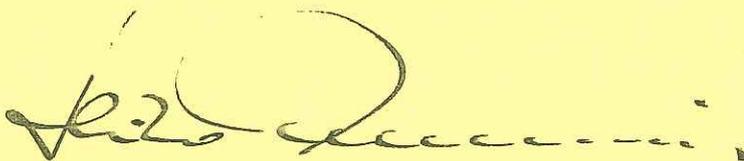
## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Unter Berücksichtigung der im Entwurf vorliegenden Haushaltsansätze 2013 würden sich bei der Grundsteuer A Mehreinnahmen von ca. 600,00 €, bei der Grundsteuer B Mehreinnahmen von ca. 113.500,00 € und bei der Gewerbsteuer Mehreinnahmen von ca. 41.000,00 €, somit insgesamt ca. 155.000,00 €, ergeben.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Für das Haushaltsjahr 2013 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 %
2. Gewerbsteuer 360 %



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	14.11.12
Büroleitender Beamter	